

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ^{oooo}, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Raabklamm“ (AT 2233000) zum Europaschutzgebiet Nr. 9 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Raabklamm“ zum Europaschutzgebiet Nr. 9, LGBl. Nr. 19/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 59/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§2 Schutzzweck

Diese Verordnung schützt:

1. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bezweckt die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit A und B bewerteten Schutzgüter;
2. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
 - b) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Vogelarten;
 - c) die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§2a Ziel

Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

§2b Maßnahmen

(1) Das Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Lebensraum Wald:

- a) die Erhaltung und Wiederherstellung von Buchenbeständen,
- b) die sukzessive Beseitigung von standortfremden Gehölzen in den Lebensraumtypen,
- c) die Umwandlung von Aufforstungsflächen mit nicht standortheimischen Gehölzen in Bestände, die in der Artenzusammensetzung weitgehend dem Typus des jeweiligen Lebensraumes entsprechen,
- d) die Verlängerung der Umtriebszeiten zur Erhöhung des Altholzanteiles,
- e) die Erarbeitung eines speziell abgestimmten Maßnahmenplans für die Erhaltung sowie Entwicklung von komplexen Lebensraumtypen und
- f) die Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen;

2. Lebensraum Gewässer:

- a) die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Sohl- und Uferstrukturen und
- b) die Neuanlage von Ufergehölzstreifen.

(2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.“

3. § 3 lautet:

**„§3
Verbote**

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. das Hängegleiten, Paragleiten und der Einsatz sonstiger Fluggeräte im Umkreis von 500 m von verorteten Nest- oder Horststandorten;
2. das Zelten, Reiten, Biken und Klettern;
3. jede ungebührliche Lärmerregung;
4. das Verlassen der markierten Wege durch Wanderer, Läufer und dergleichen;
5. das Anleuchten der Fledermäuse aus unmittelbarer Nähe;
6. die Veränderung oder Beschädigung der Bodenbeschaffenheit einschließlich der Wasserläufe und Wasserflächen (auch des Grundwassers), wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festgestellt wird.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§4a
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

5. Die Überschrift in § 6a lautet „**Inkrafttreten von Novellen**“.

6. Der bisherige § 6a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen der §§ 2 und 3, die Einfügung der §§ 2a, 2b und 4a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBL. Nr. 0000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 0000, in Kraft.“

7. Anlage A lautet:

„Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	B
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltvegetation	B
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	B

9150	Orchideen-Buchenwald	A
------	----------------------	---

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1304	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	B
1310	Langflügelfledermaus	Miniopterus schreibersi	B
1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	B
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis	B

Vögel nach der VS-RL Anhang I

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A 030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	B
A 103	Wanderfalke	Falco peregrinus	B

Regelmäßig vorkommende Zugvögel

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A207	Hohltaube	Columba oenas
A378	Grauammer	Emberiza cia

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
8240	Kalk-Felspflaster	A
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	B
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B

”

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves